

Satzung

der Großen Kreisstadt Sebnitz über Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 14. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffe

(1) Jugendfeuerwehrwarte I leiten eine Jugendfeuerwehr mit mindestens 21 Mitgliedern. Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 30. Juni des Vorjahres. Jugendfeuerwehrwarte II leiten eine Jugendfeuerwehr bis zu 20 Mitgliedern.

(2) Die Anzahl der Helfer eines Jugendfeuerwehrwartes bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrwart und die Helfer des Jugendfeuerwehrwartes werden bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nicht hinzugezählt.

Ab 11 Mitgliedern einer Jugendfeuerwehr wird dem Jugendfeuerwehrwart ein Helfer zugeordnet. Ab 21 Mitgliedern einer Jugendfeuerwehr erhält der Jugendfeuerwehrwart für jeweils bis 10 weitere Mitglieder einen weiteren Helfer.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Stadtwehrleiter	90,00 EUR,
2. die Stellvertreter des Stadtwehrleiters, jeweils	60,00 EUR,
3. den Leiter der Ortsfeuerwehr Sebnitz	60,00 EUR,
4. die übrigen Leiter einer Ortsfeuerwehr, jeweils	40,00 EUR,
5. den Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Sebnitz	40,00 EUR,
6. die Stellvertreter der übrigen Ortswehrleiter, jeweils	20,00 EUR,
7. den Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 EUR,
8. die Jugendfeuerwehrwarte I, jeweils	40,00 EUR,
9. die Jugendfeuerwehrwarte II, jeweils	30,00 EUR,
10. die Helfer der Jugendfeuerwehrwarte, jeweils	20,00 EUR,
11. die zwei Gerätewarte Atemschutz, jeweils	40,00 EUR,
12. die zwei Gerätewarte Bekleidung, jeweils	20,00 EUR,
13. die zwei Gerätewarte Schlauchpflege, jeweils	40,00 EUR,

- | | |
|---|------------|
| 14. den Gerätewart einer Ortsfeuerwehr, ausgenommen
die Ortsfeuerwehr Sebnitz, jeweils | 20,00 EUR, |
| 15. den Verantwortlichen für Funkmeldeempfänger | 20,00 EUR. |

(3) Hat ein Funktionsträger der Feuerwehr Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so erhält er jeweils die höchste Aufwandsentschädigung und die nächst geringere Aufwandsentschädigung.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Tages, an dem der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet, oder
2. wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als einen Monat seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters oder des Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu vertretende Funktionsträger. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 anzurechnen.

(6) Jugendfeuerwehrwarten I wird die Aufwandsentschädigung für Jugendfeuerwehrwarte I nach einem dauerhaften Absinken der Mitgliederzahl der jeweiligen Jugendfeuerwehr unter 21 Mitglieder, bis Ablauf des Haushaltjahres gewährt.

(7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt bei dem Helfer, welcher zuletzt wegen des vorangegangenen Anstiegs der Mitgliederzahl einer Jugendfeuerwehr hinzugezogen wurde, im Fall des Absinkens der Mitgliederzahl der betreffenden Jugendfeuerwehr auf 20 oder weniger Mitglieder, mit Ablauf des Ereignisquartals.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos zum Quartalsende. Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf den vollen Euro aufgerundet. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Zahlung der Aufwandsentschädigung zu von Satz 1 abweichenden Zahlungszielen erfolgen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachdienste

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz erhalten für die Teilnahme an angeordneten Brandsicherheitswachdiensten jede angefangene Stunde eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Sebnitz (Fw-Entschädigungssatzung) vom 22.01.2015 außer Kraft.

Sebnitz, den 15.11.2018

R u c k h
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.